



Satzung des Berlin-Brandenburger Landesverbands des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 1)

Fassung vom 01.09.2021.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „*Berlin-Brandenburger Landesverband des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts*“ mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“ (im Folgenden „*MNU Landesverband Berlin-Brandenburg*“ genannt). Sein Sitz ist in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbands

Der *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* ist Teil der regionalen Gliederung des „*Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.*“ (nachstehend *MNU-Bundesverband* genannt). Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des *MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg* ist die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung gemäß der Satzung des *MNU-Bundesverbands*. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband

1. die Ziele herausarbeitet, die eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Entwicklung der MINT-Fächer in einer sich wandelnden Zeit ermöglichen,
2. die Verfahren des Unterrichts zur Erreichung dieser Ziele entwickelt und ausbaut,
3. dafür eintritt, dass Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie Fragen der Informatik, Technik und verwandter naturwissenschaftlicher Fächer an den Schulen in den Ländern Berlin und Brandenburg den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und -methodischen Entwicklung entspricht und
4. zur Verwirklichung dieser Ziele Vortragsveranstaltungen und Tagungen zur Aus- und Fortbildung von Lehrern durchführt sowie Stellungnahmen für Entscheidungsträger im Bildungsbereich erarbeitet.

§ 3 Mitgliedschaft und Gliederung des Verbands

1. Alle Mitglieder des *MNU-Bundesverbands*, die in Berlin oder Brandenburg ihren Dienstort haben, sind zugleich Mitglieder des *MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg*. Auf Antrag kann ein Mitglied des *MNU-Bundesverbands* stattdessen in demjenigen Landesverband des *MNU-Bundesverbands* Mitglied sein, in dem sein Erstwohnsitz liegt. Anträge auf Änderung der Zuordnung zu einem Landesverband sind an den Geschäftsführer des *MNU-Bundesverbands* zu richten.
2. Bedingungen und Modalitäten der Mitgliedschaft werden durch die Satzung des *MNU-Bundesverbands* geregelt. Endet die Mitgliedschaft im *MNU-Bundesverband*., so ist zeitgleich auch die Mitgliedschaft im *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* beendet.
3. Mitglieder mit besonderem Status sind alle, die am 14.02.2007 Mitglied im „*Berliner Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts*“ waren, ohne gleichzeitig Mitglied im *MNU-Bundesverband* zu sein. Deren Mitgliedschaft im *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt von Mitgliedern mit besonderem Status kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 11) erfolgen und muss dazu dem Vorstand des *Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg* bis zum 1. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich gemeldet werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes mit besonderem Status beschließen.
4. Die Mitglieder des *Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg* können Bezirksgruppen bilden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der *MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die



**Satzung des
Berlin-Brandenburger Landesverbands des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und
naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 2)**

Fassung vom 01.09.2021.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verhältnis zum MNU-Bundesverband

Im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben arbeitet der *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* mit allen übrigen Landesverbänden und dem Vorstand des *MNU-Bundesverbands* zusammen. Er beteiligt sich an der durch die Satzung des *MNU-Bundesverbands* geregelten Gremienarbeit und legt dort Rechenschaft über seine Tätigkeiten und Finanzen ab.

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des *MNU-Landesverbands Berlin-Brandenburg* im Sinne des § 26 BGB, nachstehend „Vorstand“ genannt, besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
2. Für die laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als besondere Vertreterin oder als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestimmt werden. Eine vorhandene Geschäftsführerin oder ein vorhandener Geschäftsführer ist berechtigt, den Verband nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten. Wird keine Geschäftsführerin oder kein Geschäftsführer bestimmt, übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Geschäftsführung.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Personen gemäß Ziff. 1 und gfls. 2 sowie den Beisitzerinnen oder Beisitzern, insbesondere den Fachbeisitzerinnen oder Fachbeisitzern. Es ist anzustreben, dass die unter § 2 Nr. 3 genannten Fächer jeweils durch ein bis zwei Fachkolleginnen oder Fachkollegen als Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer vertreten werden. Die Fachbeisitzerinnen oder Fachbeisitzer sollen die fachliche Kompetenz des *MNU-Landesverbands Berlin-Brandenburg* in allen Fächern bei der Verfolgung der Zwecke des Verbands gemäß § 2 sicherstellen. Darüber hinaus können weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer vorgesehen werden, die weitere Aufgaben übernehmen.
4. Im erweiterten Vorstand sollen alle wichtigen, den Zweck des Verbands betreffenden Angelegenheiten erörtert und beschlossen werden. Er bereitet insbesondere die Landesverbandstagungen und die Mitgliederversammlung des Landesverbands vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erarbeitet Vorlagen für Resolutionen und Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand. Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands und unterstützt ggfs. Bezirksgruppen bei ihrer Tätigkeit im Sinne dieser Satzung. Der erweiterte Vorstand kann seine Tätigkeiten in einer Geschäftsordnung regeln.
5. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Enthaltungen zählen nicht mit. Gegen den einstimmigen Willen des Vorstands können keine Beschlüsse gefasst werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied des Vorstands gemäß Ziff. 1 sowie mindestens drei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Kürzere Fristen sind möglich, sofern kein Mitglied des erweiterten Vorstands widerspricht. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches spätestens bei der nächsten Sitzung mehrheitlich zu genehmigen ist. Eine Genehmigung im E-Mail-Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied des erweiterten Vorstands widerspricht.
6. Die Tätigkeit der unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Funktionsträger ist ehrenamtlich.
7. Die unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleiben die Funktionsträger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Für ausgeschiedene Funktionsträger gemäß Ziff. 1, 2 und 3 kann der Vorstand Ersatzpersonen berufen, die das jeweilige Amt kommissarisch bis zum nächsten Wahltermin ausüben. Kann für eine ausgeschiedene Funktionsträgerin oder einen ausgeschiedenen Funktionsträger gemäß Ziff. 1 keine Ersatzperson berufen werden, führt das verbleibende Vorstandsmitglied die Rechtsgeschäfte allein bis zur Neuwahl eines Vorstands weiter.



**Satzung des
Berlin-Brandenburger Landesverbands des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und
naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 3)**

Fassung vom 01.09.2021.

§ 7 Mitgliederversammlung (Einberufung und Aufgaben)

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Sie kann durch Entscheidung des Vorstands als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Für eine virtuelle Versammlung ist eine geeignete Konferenzsoftware zu verwenden, die eine Dokumentation der Teilnehmenden und eine Dokumentation der getroffenen Beschlussfassungen (Abstimmungen) erlaubt. Die Zugangsdaten zu einer virtuellen Versammlung sind den Mitgliedern spätestens 2 Stunden vor dem Veranstaltungsbeginn bekanntzugeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Den Mitgliedern ist es untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Die Mitglieder müssen sich mit ihrem Klarnamen in den Konferenzraum einwählen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wird.
Führt der Vorstand seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung, so kann der Vorstand des *MNU-Bundesverbands* eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Fortbildungs-Tagung des *Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg* gemäß § 2 Ziff. 4 stattfinden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich. Eine Einladung per E-Mail an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse (Siehe Ziff. 1) ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über seine Entlastung. Sie kann Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Landesverbands fassen.

§ 8 Mitgliederversammlung (Beschlussfassung und Protokoll)

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Enthaltungen zählen nicht mit.
2. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Anwesenheitsliste und die Sitzungsunterlagen sind dem Protokoll beizufügen.
4. Das Protokoll ist den Mitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail) bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über evtl. Änderungen sowie dessen Genehmigung.
5. Einem genehmigten Protokoll kann nicht mehr widersprochen werden.

§ 9 Beitragsregelung

Für die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 erhebt der *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* keinen Beitrag. Für die Mitglieder mit besonderem Status gemäß § 3 Abs. 3 wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Wahlen

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Im ersten Wahlgang ist eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein solches Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Bewerberin oder der Bewerber mit der größten Stimmzahl gewählt ist.



**Satzung des
Berlin-Brandenburger Landesverbands des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und
naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 4)**

Fassung vom 01.09.2021.

§ 11 Geschäftsjahr

1. Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Wahl maximal zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer bestimmen, die den Kassenbericht im Auftrag der Mitglieder prüfen und auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Der genehmigte Kassenbericht wird dem Geschäftsführer des MNU-Bundesverbands zugeleitet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösungsfall

4. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands kann nur beschlossen werden, wenn sie als Punkte der Tagesordnung zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.
5. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte oder Formulierungen entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig durchzuführen.
6. Die Auflösung des *Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg* bedarf der Zustimmung des Vorstands des *MNU-Bundesverbands*. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den *Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (MNU-Bundesverband)*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.